

Vor Gericht ging es hart zur Sache

Der Beschwerdeausschuss folgt den Argumenten der Redaktion

Eine Regionalzeitung berichtet unter den Überschriften „Enttäuschung und Wut brach sich in Beleidigungen Bahn“ (online) und „Im Zorn den Bürgermeister beleidigt“ (Printausgabe) über ein Verfahren vor dem Amtsgericht gegen eine Hausbesitzerin wegen Beleidigung. Im Bericht wird als strittig dargestellt, ob dabei das Schimpfwort „Drecksau“ gefallen sei. Nachdem die im Artikel nicht namentlich genannte Hausbesitzerin sich bei der Redaktion über Passagen des Artikels beschwert hatte, veröffentlichte die Zeitung gedruckt und online eine Richtigstellung. Diese bezieht sich auf die Beschwerdeführerin und ist im Konjunktiv gehalten. Die Beschwerdeführerin moniert, dass die Zeitung in der Richtigstellung im Zusammenhang mit ihr den Konjunktiv verwende. Sie habe der Redaktion jedoch Kopien der Strafanträge als Tatsachen-Beweis zugesandt. Die Redaktion verschwiege, dass der im Artikel genannte Zeuge sich in Widersprüche verstrickt habe, so dass Richter und Staatsanwalt auf eine Vereidigung und Aussage des Zeugen verzichtet hätten.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen presseethische Normen. Die Beschwerde ist unbegründet. Das Gremium hat die Beschwerde insbesondere im Hinblick auf die Ziffer 2 (Sorgfalt) und 3 (Richtigstellung) des Pressekodex geprüft. Der Beschwerdeausschuss folgt bei seiner pressethischen Bewertung den Argumenten der Redaktion. Diese hat in einem Folgeartikel die Kritik der Beschwerdeführerin veröffentlicht. Die Redaktion legt nachvollziehbar dar, dass dies nur im Konjunktiv hat erfolgen können, da sie die Fakten nicht hinreichend verifizieren konnte. Damit wird für die Leserschaft deutlich, dass die Beschwerdeführerin eine von dem im Artikel zum Ausdruck gebrachten Sachverhalt abweichende Auffassung vertritt. Nicht zuletzt hatte die Beschwerdeführerin die von der Redaktion vorgelegten Entwürfe für einen Folgeartikel hinsichtlich des Konjunktivs nicht bemängelt. Die Redaktion konnte also davon ausgehen, dass man eine für alle Seiten akzeptable Lösung gefunden habe. Die Ausschussmitglieder sahen darin übereinstimmend ein insgesamt presseethisch nicht zu beanstandendes Vorgehen der Redaktion.

Aktenzeichen: 1159/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: unbegründet